



Der Bayerische Landesbeauftragte
für den Datenschutz



Bayerisches Landesamt für
Datenschutzaufsicht

Pressemitteilung

Krankenhäuser: Praxishilfe zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung

Ab dem 25. Mai 2018 führt die europäische Datenschutz-Grundverordnung auch im Krankenhausbereich zu zahlreichen Neuerungen. Um hier die Umstellung zu erleichtern, haben die beiden bayerischen Datenschutzaufsichtsbehörden gemeinsam einen Leitfaden zu den „Anforderungen an das Datenschutzmanagement in bayerischen öffentlichen und privaten Krankenhäusern“ erstellt.

Pressemitteilung – Seite 1/2
München und Ansbach, 08.03.2018

Die Datenschutz-Grundverordnung bringt ab Mai 2018 zahlreiche Änderungen mit sich, die in der Praxis schon heute oftmals für Verunsicherung sorgen. Branchenspezifische Hilfestellungen – gerade im Krankenhausbereich – sind derzeit allerdings noch rar.

Hier wollen die beiden bayerischen Datenschutzaufsichtsbehörden anknüpfen. Um bestehende Unsicherheiten abzubauen und erste Hinweise zur Auslegung der neuen Regelungen zu geben, haben der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht einen gemeinsamen Leitfaden zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung für alle bayerischen öffentlichen und privaten Krankenhäuser erarbeitet. Sie folgen hiermit der bewährten Zusammenarbeit im Krankenhausbereich. Schon im Sommer 2016 wurde gemeinsam ein Leitfaden zum Einsatz externer Dienstleister durch bayerische Krankenhäuser veröffentlicht.

**Der Bayerische Landesbeauftragte
für den Datenschutz**

Hausanschrift
Wagmüllerstr. 18
80538 München

Postanschrift
Postfach 221219
80502 München

Tel. 089.212672-0 www.datenschutz-bayern.de
Fax 089.212672-50 E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

**Bayerisches Landesamt für
Datenschutzaufsicht**

Hausanschrift
Promenade 27
91522 Ansbach

Postanschrift
Postfach 606
91511 Ansbach

Tel. 0981.53-1300 www.lida.bayern.de
Fax 0981.53-981300 E-Mail: poststelle@lida.bayern.de



Pressemitteilung vom 08.03.2018 – Seite 2/2

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz und das
Bayerische Landesamt für den Datenschutz informieren

Die für Krankenhäuser bedeutsamsten Neuerungen der Datenschutz-Grundverordnung sind die erhöhten Anforderungen an die Nachweisbarkeit der datenschutzkonformen Verarbeitung, die Datenschutz-Folgenabschätzung, die Umsetzung der Betroffenenrechte und der Umgang mit Datenpannen. Diese Anforderungen können letztlich nur mit einem ganzheitlichen Datenschutzmanagement umgesetzt werden. Dies ist umso dringender, weil nach der Datenschutz-Grundverordnung künftig sowohl im öffentlichen wie im privaten Krankenhausbereich die Verhängung von empfindlichen Geldbußen möglich ist.

Prof. Dr. Thomas Petri und Thomas Kranig: „Wir freuen uns, erneut einen gemeinsamen Leitfaden für bayerische Krankenhäuser herauszugeben. Wir hoffen, dass dieser Leitfaden den öffentlichen und privaten Krankenhäusern im Freistaat bei der Umstellung auf die Datenschutz-Grundverordnung eine Hilfestellung ist.“

Der Leitfaden steht seit heute auf

- www.datenschutz-bayern.de unter „Datenschutzreform 2018“
- www.lida.bayern.de/media/leitfaden_krankenhaus.pdf

zum Abruf bereit.

München, den 08.03.2018
Prof. Dr. Thomas Petri

Ansbach, den 08.03.2018
Thomas Kranig

**Der Bayerische Landesbeauftragte
für den Datenschutz**

Hausanschrift
Wagmüllerstr. 18
80538 München

Postanschrift
Postfach 221219
80502 München

Tel. 089.212672-0
Fax 089.212672-50

www.datenschutz-bayern.de
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

**Bayerisches Landesamt für
Datenschutzaufsicht**

Hausanschrift
Promenade 27
91522 Ansbach

Postanschrift
Postfach 606
91511 Ansbach

Tel. 0981.53-1300
Fax 0981.53-981300

www.lida.bayern.de
E-Mail: poststelle@lida.bayern.de